



Kleine Besoldungsverordnung

Vom 14. Dezember 2004 (Stand 1. Januar 2025)

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 2 des Besoldungsreglements vom 8. Mai 2002,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 * Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt:

- a) Besoldungen für Aushilfen, Lehrlinge und Praktikanten;
- b) Besoldungen von Inhaberinnen und Inhabern einzelner Nebenämter;
- c) Entschädigung von aussenstehenden Fachleuten, die zur Beratung der Behörden und Kommissionen beigezogen werden;
- d) Entschädigung für Auslagen zu dienstlichen Zwecken;
- e) Sitzungsgelder für die Mitwirkung von Angestellten in Behörden- und Kommissionssitzungen;
- f) Inkonvenienzzulagen;
- g) Zulagen bestimmter Personalkategorien für Überstundenarbeit, Nacht-, Wochenend- und Pikettdienst;
- h) Zulagen für langandauernde Stellvertretungen;
- i) Zulagen für Erschwernisse von Angestellten des Werkhofs und der Werkbetriebe;.
- j)–k) ...

² Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das gesamte Gemeindepersonal, soweit sich die Bestimmungen nicht nur auf einzelne Personalkategorien bzw. die Rentner der Pensionskasse beziehen.

Art. 2 Entschädigungstabelle

¹ Die Besoldungen für Aushilfen, Lehrlinge und Praktikanten sowie die Ansätze der Entschädigungen und Zulagen sind der Entschädigungstabelle im Anhang dieses Reglements zu entnehmen.

² Diese wird durch den Stadtrat jährlich überprüft. Die Ansätze werden nach den in diesem Reglement festgesetzten Richtlinien angepasst.

³ Die Entschädigungstabelle gilt in der Regel für ein Kalenderjahr.

Art. 3 * Anpassungsrichtlinien

¹ Entschädigungen mit Lohncharakter werden bezüglich Teuerungsausgleich nach den gleichen Grundsätzen behandelt wie die Besoldung des festangestellten Personals. Die entsprechenden Ansätze sind in der Entschädigungstabelle mit «TZ» bezeichnet.

² Bei Stundenentschädigungen sind je nach Alter die entsprechenden Ferienansprüche gemäss Personalverordnung Art. 70 abgegolten

2 Spezielle Bestimmungen

2.1 Besoldungen und besoldungsähnliche Entschädigungen

Art. 4 * Besoldungen von Aushilfen

¹ Für die Besoldung von Aushilfen gelten die Bestimmungen des Besoldungsreglements sinngemäss.

² Bei der Bemessung der Besoldung ist der Stellenwert, das Lebensalter, die Erfahrung und Leistung der Aushilfe angemessen zu berücksichtigen.

³ Aushilfen werden in der Regel stundenweise entschädigt. Die Anstellungsinstanz kann in begründeten Fällen von dieser Regel abweichen.

Art. 5 * Lehrlingslöhne

¹ Lehrlingslöhne setzen sich aus einem Grundlohn und teilweise einem Bonus für gute Schul- und Praxisnoten zusammen.

² Der Grundlohn richtet sich nach den jeweiligen Ansätzen des Kantons Thurgau oder von Berufsverbänden.

³ Der Bonus wird semesterweise aus dem Durchschnitt der Schul- und Praxisnoten ermittelt und gemäss Entschädigungstabelle Ziff. 11 festgesetzt. Er wird am Ende eines Schulsemesters, in der Regel in den Monaten Februar respektive August ausbezahlt. *

⁴ Vorbehalt bleibt die Festsetzung von Löhnen für besondere Lehrverhältnisse, welche die kantonale Verwaltung nicht anbietet. Diesfalls werden Vergleichslöhne aus der Privatwirtschaft oder der entsprechenden Branchenverbände beigezogen.

⁵ Pro Lehrjahr werden 13 Monatslöhne ausgerichtet. Die anteilmässigen Beträge für den 13. Monatslohn werden mit dem Mai- respektive Novemberlohn ausbezahlt. *

Art. 6 Besoldung von Lehrabgängern

¹ Der Stadtrat setzt die Entschädigungen für Lehrabgänger und Lehrabgängerinnen fest, welche im Rahmen einer Anschlusslösung für maximal 8 Monate angestellt werden. Längere oder unbefristete Anstellungen erfolgen nach den ordentlichen Stellenbewertungen. *

² ... *

Art. 7 Praktikantenlöhne

¹ Praktikantenlöhne richten sich grundsätzlich nach den üblichen Ansätzen, die von den betreffenden Ausbildungsstätten empfohlen werden.

² Der Stadtrat setzt die entsprechende Entschädigung nach dem Grundsatz von Abs. 1 fallweise fest.

Art. 8 Entschädigung nebenamtlicher Funktionäre

¹ Die Besoldung der Inhaber von Nebenämtern wie Feuerwehrkommandant, Ortschef der Zivilschutzorganisation, Pilzkontrollstelle und dergleichen wird vom Stadtrat nach den Grundsätzen von Art. 4 festgesetzt. *

² Die Entschädigung kann in Form einer Jahrespauschale ausgerichtet werden.

³ Die zeitliche Beanspruchung ist angemessen zu berücksichtigen.

Art. 9 Entschädigung privater Vormünder

¹ Die Entschädigung privater Vormünder erfolgt aufgrund der entsprechenden Ansätze im Gebührentarif für die Vormundschaftsbehörde.

Art. 10 Entschädigung aussenstehender Fachleute

¹ Der Beizug aussenstehender Fachleute für die Mitarbeit in bestimmten Projektgruppen und Fachgremien wird nach Massgabe der zeitlichen Beanspruchung pro Stunde entschädigt.

² Den Ansatz für die Stundenentschädigung setzt der Stadtrat aufgrund der entsprechenden Einstufung der vergleichbaren Tätigkeit bzw. Funktion gemäss Einreihungsplan zum Besoldungsreglement (Grundlohn, zuzüglich 20% Leistungszuschlag) fest.

³ Der entsprechende Stundenansatz darf den Honoraransatz privater Unternehmen für entsprechende Leistungen nicht übersteigen.

**2.2 Entschädigung für Auslagen zu dienstlichen Zwecken
(Spesenordnung)****Art. 11 *** Aufwandsentschädigungen, Grundsatz *

¹ Erwachsen durch das Ausüben dienstlicher Tätigkeiten notwendige Auslagen, werden diese ersetzt.

² Solche Spesen sind auf dem amtlichen Formular mit dem Finanzamt abzurechnen. Die Auszahlung erfolgt nur bei Vorliegen des Visums durch die Anstellungsinstanz.

³ Sind mit dienstlichen Tätigkeiten notwendigerweise andere Auslagen als solche für Verpflegung oder Fahrt verbunden, wie Übernachtung, Kurs-, Tagungs- und Eintrittsgebühren, Fernmeldegebühren, Porti, oder Parkgebühren, werden die tatsächlichen Auslagen gegen Beleg vergütet.

⁴ Der Stadtrat kann für einzelne Bereiche oder Personalkategorien von den in der Entschädigungstabelle enthaltenen Ansätze abweichende oder pauschale Spesenentschädigungen vorsehen.

Art. 12 Verpflegung

¹ Für Hauptmahlzeiten, die wegen einer dienstlichen Abwesenheit auswärts eingenommen werden müssen, wird ein einheitlicher Ansatz gemäss Entschädigungstabelle ausgerichtet. Höhere Auslagen müssen belegt werden.

Art. 13 * Öffentliche Verkehrsmittel

¹ Für Dienstfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Billettkosten 2. Klasse vergütet. Beträgt die einfache Reisedistanz mehr als 75 Kilometer, besteht Anspruch auf Vergütung des Fahrpreises 1. Klasse. *

² Der Stadtrat kann für bestimmte Dienstreisen und einzelne Personalkategorien von Abs. 1 abweichende Regelungen treffen.

³ Der Anstellungsinstanz kann die Anschaffung eines Halbtaxabonnements bewilligen, sofern dies für die Stadt die günstigere Variante darstellt.

Art. 14 * Private Fahrzeuge

¹ Für Dienstfahrten, die ohne erhebliche Beeinträchtigung der Arbeit und ohne wesentlichen Zeitverlust mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, werden nur die Fahrpreise des öffentlichen Verkehrsmittels entschädigt.

² Die Vergütung der Fahrtkosten bei Benützung privater Motorfahrzeuge für Dienstfahrten setzt eine Bewilligung der Anstellungsinstanz voraus.

³ Die Kosten der Benützung privater Fahrzeuge für Dienstfahrten werden nach den Ansätzen der Entschädigungstabelle abgegolten.

Art. 15 Arbeitskleider

¹ Wird eine Arbeitskleidung vorgeschrieben, wird diese vom Betrieb unentgeltlich abgegeben und instand gehalten oder eine Entschädigung ausgerichtet.

Art. 16 Dienstwohnungen

¹ Für Dienstwohnungen ist der ortsübliche Mietwert vergleichbarer Wohnungen massgebend.

² Angestellte, die zur Benützung einer Dienstwohnung verpflichtet werden, haben Anspruch auf eine vom Stadtrat festgesetzte Entschädigung.

Art. 16a * Dienstwagen

¹ Die Stadt kann ihren Mitarbeitenden im Einzelfall Dienstwagen zur Verfügung stellen. Der Dienstwagen kann auch privat genutzt werden. Im Lohnausweis wird eine entsprechende Aufrechnung vorgenommen.

² Die Anschaffungs- sowie sämtliche Unterhaltskosten werden von der Stadt bezahlt. Von den Mitarbeitenden selbst zu tragen sind die Benzinkosten, die ihnen bei ferienbedingten Autofahrten entstehen. Für die Privatbenützung wird den Mitarbeitenden pro Monat ein Betrag von mindestens CHF 150.00 aufgerechnet. Ein Steuerabzug für den Arbeitsweg entfällt. Im Lohnausweis wird ein entsprechender Hinweis angebracht.

³ Kann der Dienstwagen vom Mitarbeitenden gekauft werden, bildet eine all-fällige Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Verkehrswert (Ankaufswert nach blauem Eurotax) Bestandteil des steuerpflichtigen Bruttolohnes.

Art. 16b * Kommunikationsgeräte

¹ Die Anstellungsinstanz entscheidet, an welche Mitarbeitenden und zu welchen Konditionen ein Kommunikationsgerät abgegeben wird.

2.3 Sitzungsgelder für die Mitwirkung von Angestellten in Behörden- und Kommissionssitzungen

Art. 17 Anspruchsberechtigung

¹ Für die Mitwirkung von Angestellten an Sitzungen von Behörden und Kommissionen, die in die ordentliche Arbeitszeit fallen, besteht kein Anspruch auf Sitzungsgeld.

² Beginnt eine Sitzung werktags nach 19:00 Uhr oder dauert sie länger als 19:00 Uhr, besteht ein Anspruch auf Ausrichtung eines Sitzungsgeldes. Dasselbe gilt für Sitzungen an Samstagen.

Art. 18 Höhe der Entschädigung

¹ Der Stadtrat legt die Entschädigungsansätze in Anlehnung an die vom Gemeinderat für die Behördenmitglieder festgesetzten Sitzungsgelder in der Entschädigungstabelle fest. *

² Für die Mitwirkung von Angestellten im Wahlbüro gelten die gleichen Ansätze, die den gewählten Urnenoffizianten ausgerichtet werden.

Art. 19 Auszahlung

¹ Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt, zusammen mit den entsprechenden Entschädigungen an die Behördenmitglieder, halbjährlich. *

2.4 Zulagen

Art. 20 Zulagenberechtigung

¹ Die nachstehenden Zulagen werden nur ausgerichtet, wenn ihr Zweck nicht mit der Besoldung abgegolten ist.

Art. 21 * ...

Art. 22 * Zulagen für Überstunden, Nacht-, Wochenend- und Pikettdienst

¹ Insbesondere dem Personal des Werkhofs, von Thurplus, des technischen Dienstes des Alterszentrums Park, des Friedhofs und des Bestattungsamtes wird der Pikettdienst entschädigt. *

² Das Personal des Alterszentrums Park hat Anspruch auf eine Zulage für den Nachtdienst und den Dienst an Wochenenden. Grundlage für die Bemessung der Ansätze bildet die entsprechende Zulage der Spital Thurgau AG. *

³ Der Stadtrat setzt die jeweiligen Ansätze und/oder Kompensationsmöglichkeiten in der Entschädigungstabelle fest. *

4. ... *

Art. 22a * Definition und Geltungsbereich

¹ Als Pikettdienst gilt die Bereitschaft, während der sich Angestellte nebst der ordentlichen Arbeitszeit innerhalb oder ausserhalb des Betriebes für allfällige Einsätze zur Verfügung halten.

² Angestellte können durch die Arbeitgeberin zur Leistung von Pikettdienst verpflichtet werden. Soweit Angestellte nicht nur gelegentlich Pikettdienst zu leisten haben, wird dies schriftlich vereinbart.

³ Mitarbeitende der Funktionsstufen A, B und C leisten in der Regel keinen Pikettdienst.

Art. 22b * Arten von Pikettdienst: Allgemeiner Pikettdienst

¹ Beim allgemeinen Pikettdienst halten sich die Angestellten nebst der ordentlichen Arbeitszeit für allfällige Arbeitseinsätze bereit für den Winterdienst, die Behebung von Störungen, die Hilfeleistung in Notsituationen oder für ähnliche Ereignisse.

² Die Angestellten müssen während des Pikettdienstes jederzeit innert 30 Minuten nach dem entsprechenden Aufgebot vor Ort oder mit geeigneten technischen Hilfsmitteln einsatzbereit sein.

³ Kommt es im Rahmen des Pikettdienstes zu einem Arbeitseinsatz und müssen weitere Angestellte als Unterstützung zugezogen werden, so wird deren Einsatz zusätzlich zur Arbeitszeit auch als Pikettdienst entschädigt, obwohl sie keine Pikettdiensteinteilung hatten.

Art. 22c * Arten von Pikettdienst: Telefonpikettdienst/Erreichbarkeit

¹ Beim Telefonpikettdienst sind die Angestellten auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit erreichbar.

² Der Telefonpikettdienst kann ortsunabhängig geleistet werden, die Erreichbarkeit muss in jedem Fall gewährleistet sein.

Art. 22d * Pikettdienstplanung

¹ Die Dienstpläne für den Pikettdienst sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erstellen, insbesondere basierend auf den Kriterien Effizienz und Effektivität.

² Die Dienstpläne für den Pikettdienst sind möglichst frühzeitig zu planen und den Angestellten zu kommunizieren; in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Pikettdienst.

³ Die ausserordentliche Anordnung oder der Widerruf eines Pikettdienstes erfolgt durch die jeweiligen Vorgesetzten oder Pikettdienstverantwortlichen. Der Pikettdienst kann bis drei Tage vor dem geplanten Pikettdienst auf das betrieblich notwendige Minimum reduziert, das heisst die Angestellten können vom Pikettdienst entbunden werden und haben diesfalls keinen Anspruch auf Entschädigung.

⁴ Bei der Planung von Pikettdiensten sind die Ruhe- und Erholungszeiten der Angestellten zu berücksichtigen und in der Umsetzung einzuhalten. Ein Pikettdienst sollte maximal sieben aufeinanderfolgende Tage dauern.

⁵ Allfällige Änderungswünsche der Angestellten an der Pikettdienstplanung sind unverzüglich nach Bekanntgabe des Arbeitsplans den jeweiligen Vorgesetzten oder Pikettdienstverantwortlichen mitzuteilen. Die jeweiligen Vorgesetzten oder Pikettdienstverantwortlichen berücksichtigen soweit möglich solche Änderungswünsche. Einen Anspruch auf Anpassung des Arbeitsplans besteht indes nicht. Abtausche unter den Angestellten müssen den jeweiligen Vorgesetzten oder Pikettdienstverantwortlichen vorgängig schriftlich mitgeteilt werden und sind im Dienstplan nachvollziehbar festzuhalten.

⁶ Die Ausführungsbestimmungen sind durch die Ämter beziehungsweise die Betriebe zu erstellen und dem Stadtrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Art. 22e * Schutz besonderer Angestelltengruppen

¹ Kurzfristige Änderungen in der Pikettplanung und -einteilung sowie sich daraus ergebende Einsätze dürfen (mit Ausnahme des Widerrufs) für Angestellte mit Familienpflichten nur mit deren Einverständnis vorgenommen werden, soweit eine andere Lösung für den Betrieb nicht zumutbar ist.

² Schwangere und stillende Arbeitnehmerinnen werden in der Regel nicht für den Pikettdienst eingeplant.

Art. 22g * Anrechnung an die Arbeitszeit

¹ Wird während des Pikettdienstes ein Arbeitseinsatz geleistet, so ist die dafür geleistete Zeit als Arbeitszeit anzurechnen.

² Die Wegzeit zum und vom Einsatzort stellt Arbeitszeit dar.

³ Der tatsächliche Arbeitseinsatz (samt Wegzeit) ist im Zeiterfassungssystem zu erfassen.

Art. 22h * Entschädigung

¹ Pikettdienste werden zusätzlich zum vereinbarten Lohn entschädigt.

² Pikettdienste werden nach den Ansätzen in der jeweils gültigen Entschädigungstabelle entschädigt.

³ Wird gleichzeitig sowohl allgemeiner Pikettdienst als auch Telefonpikettdienst geleistet, erfolgt die Entschädigung gemäss den Bedingungen für den allgemeinen Pikettdienst. Eine Kumulierung beider Entschädigungen ist ausgeschlossen.

Art. 23 Zulagen für langdauernde Stellvertretungen

¹ Für langdauernde Stellvertretungen erkrankten oder verunfallten Personals kann der Stadtrat eine Zulage gewähren.

² Diese bemisst sich nach den Grundsätzen von Art. 4.

Art. 24 * Zulagen für Erschwernisse von Angestellten der Werkbetriebe und des Werkhofs

¹ An Angestellte der Werkbetriebe und des Werkhofs, die vorübergehend Erschwernisse bei ihrer Arbeitserledigung, wie Arbeiten im Wasser oder unter Tag etc., in Kauf nehmen müssen, wird eine Zulage ausgerichtet.

² Die entsprechenden Stundenansätze setzt der Stadtrat in der Entschädigungstabelle fest.

Art. 24a * Vermittlungsprämie

¹ Es erfolgt die Ausrichtung einer Prämie bei erfolgreicher Vermittlung von Neuanstellungen bei der Stadt Frauenfeld und ihrer Betriebe Alterszentrum Park und Thurplus durch Mitarbeitende der Stadt und ihrer Betriebe. Keinen Anspruch auf Vermittlungsprämien haben aus Governance-Gründen Mitglieder des Stadtrates, Amtsleitende, direkte Vorgesetzte, Mitglieder der Geschäftsleitungen von Alterszentrum Park und Thurplus sowie Mitarbeitende des Personalamtes. Befristete Anstellungsverhältnisse, Lehrverhältnisse sowie Personen aus Verwandtschaftsgrad 1 (Eltern, Tochter/Sohn, Adoptivkind/-eltern) oder im selben Haushalt lebende Personen sind von einer Vermittlungsprämie ausgenommen.

² Die Höhe der Vermittlungsprämie setzt der Stadtrat in der Entschädigungstabelle fest.

2.5 Spezielle Bestimmungen zur Pensionskasse**Art. 25–26 *** ...**3 Schlussbestimmung und Inkrafttreten****Art. 27 *** Anwendung für die Exekutive

¹ Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sinngemäss für das Stadtpräsidium und die Mitglieder des Stadtrates.

² ...

Anhänge

Anhang 1 *: Entschädigungstabelle 2024

Anhang 2 *: Entschädigungstabelle 2025

Anhang 3 *: Stundenlohtabelle AGI 2025

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
14.12.2004	01.01.2005	Erlass	Erstfassung	-
08.09.2004	08.09.2004	Art. 21	aufgehoben	-
05.12.2006	01.08.2007	Art. 5	totalrevidiert	-
05.12.2006	01.01.2007	Art. 5	totalrevidiert	-
05.12.2006	01.01.2007	Art. 11	totalrevidiert	-
05.12.2006	01.01.2007	Art. 22	totalrevidiert	-
08.12.2009	01.01.2010	Art. 5	totalrevidiert	-
08.12.2009	01.01.2010	Art. 13	totalrevidiert	-
08.12.2009	01.01.2010	Art. 16a	eingefügt	-
08.12.2009	01.01.2010	Art. 16b	eingefügt	-
08.12.2009	01.01.2010	Art. 22	totalrevidiert	-
08.12.2009	01.01.2010	Art. 24	totalrevidiert	-
08.12.2009	01.01.2010	Art. 26	totalrevidiert	-
21.08.2013	01.06.2015	Art. 27	totalrevidiert	-
21.01.2014	01.01.2014	Art. 1	totalrevidiert	-
21.01.2014	01.01.2014	Art. 25	aufgehoben	-
21.01.2014	01.01.2014	Art. 26	aufgehoben	-
16.12.2014	01.01.2015	Art. 3	totalrevidiert	-
16.12.2014	01.01.2015	Art. 4	totalrevidiert	-
16.12.2014	01.01.2015	Art. 11	totalrevidiert	-
16.12.2014	01.01.2015	Art. 13	totalrevidiert	-
16.12.2014	01.01.2015	Art. 14	totalrevidiert	-
16.12.2014	01.01.2015	Art. 16b	totalrevidiert	-
16.12.2014	01.01.2015	Art. 27	totalrevidiert	-
20.12.2022	17.04.2024	Art. 6 Abs. 1	geändert	SRB-Nr. 404 vom 20. Dezember 2022 / CMI 2012-634
20.12.2022	17.04.2024	Art. 6 Abs. 2	aufgehoben	SRB-Nr. 404 vom 20. Dezember 2022 / CMI 2012-634
19.09.2023	01.10.2023	Art. 5 Abs. 3	geändert	CMI 2022-1017
19.09.2023	01.10.2023	Art. 5 Abs. 5	geändert	CMI 2022-1017
19.09.2023	01.10.2023	Art. 8 Abs. 1	geändert	CMI 2022-1017
19.09.2023	01.10.2023	Art. 11	Titel geändert	CMI 2022-1017
19.09.2023	01.10.2023	Art. 13 Abs. 1	geändert	CMI 2022-1017

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
19.09.2023	01.10.2023	Art. 18 Abs. 1	geändert	CMI 2022-1017
19.09.2023	01.10.2023	Art. 19 Abs. 1	geändert	CMI 2022-1017
19.09.2023	01.10.2023	Art. 22 Abs. 1	geändert	CMI 2022-1017
19.09.2023	01.10.2023	Art. 22 Abs. 2	geändert	CMI 2022-1017
19.09.2023	01.10.2023	Art. 22 Abs. 3	geändert	CMI 2022-1017
19.09.2023	01.10.2023	Art. 22 Abs. 4.	aufgehoben	CMI 2022-1017
19.09.2023	01.10.2023	Art. 22a	eingefügt	CMI 2022-1017
19.09.2023	01.10.2023	Art. 22b	eingefügt	CMI 2022-1017
19.09.2023	01.10.2023	Art. 22c	eingefügt	CMI 2022-1017
19.09.2023	01.10.2023	Art. 22d	eingefügt	CMI 2022-1017
19.09.2023	01.10.2023	Art. 22e	eingefügt	CMI 2022-1017
19.09.2023	01.10.2023	Art. 22g	eingefügt	CMI 2022-1017
19.09.2023	01.10.2023	Art. 22h	eingefügt	CMI 2022-1017
19.12.2023	01.01.2024	Anhang 1	eingefügt	SRB-Nr. 340 vom 19. Dezember 2023 / CMI 2012-634
17.12.2024	01.01.2025	Art. 24a	eingefügt	SRB Nr. 308 vom 19. November 2024 / SRB Nr. 335 vom 17. Dezember 2024 / CMI 2012-634
17.12.2024	01.01.2025	Anhang 2	eingefügt	SRB Nr. 308 vom 19. November 2024 / SRB Nr. 335 vom 17. Dezember 2024 / CMI 2012-634
17.12.2024	01.01.2025	Anhang 3	eingefügt	SRB Nr. 308 vom 19. November 2024 / SRB Nr. 335 vom 17. Dezember 2024 / CMI 2012-634

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	14.12.2004	01.01.2005	Erstfassung	-
Art. 1	21.01.2014	01.01.2014	totalrevidiert	-
Art. 3	16.12.2014	01.01.2015	totalrevidiert	-
Art. 4	16.12.2014	01.01.2015	totalrevidiert	-
Art. 5	05.12.2006	01.08.2007	totalrevidiert	-
Art. 5	05.12.2006	01.01.2007	totalrevidiert	-
Art. 5	08.12.2009	01.01.2010	totalrevidiert	-
Art. 5 Abs. 3	19.09.2023	01.10.2023	geändert	CMI 2022-1017
Art. 5 Abs. 5	19.09.2023	01.10.2023	geändert	CMI 2022-1017
Art. 6 Abs. 1	20.12.2022	17.04.2024	geändert	SRB-Nr. 404 vom 20. Dezember 2022 / CMI 2012-634
Art. 6 Abs. 2	20.12.2022	17.04.2024	aufgehoben	SRB-Nr. 404 vom 20. Dezember 2022 / CMI 2012-634
Art. 8 Abs. 1	19.09.2023	01.10.2023	geändert	CMI 2022-1017
Art. 11	05.12.2006	01.01.2007	totalrevidiert	-
Art. 11	16.12.2014	01.01.2015	totalrevidiert	-
Art. 11	19.09.2023	01.10.2023	Titel geändert	CMI 2022-1017
Art. 13	08.12.2009	01.01.2010	totalrevidiert	-
Art. 13	16.12.2014	01.01.2015	totalrevidiert	-
Art. 13 Abs. 1	19.09.2023	01.10.2023	geändert	CMI 2022-1017
Art. 14	16.12.2014	01.01.2015	totalrevidiert	-
Art. 16a	08.12.2009	01.01.2010	eingefügt	-
Art. 16b	08.12.2009	01.01.2010	eingefügt	-
Art. 16b	16.12.2014	01.01.2015	totalrevidiert	-
Art. 18 Abs. 1	19.09.2023	01.10.2023	geändert	CMI 2022-1017
Art. 19 Abs. 1	19.09.2023	01.10.2023	geändert	CMI 2022-1017
Art. 21	08.09.2004	08.09.2004	aufgehoben	-
Art. 22	05.12.2006	01.01.2007	totalrevidiert	-
Art. 22	08.12.2009	01.01.2010	totalrevidiert	-
Art. 22 Abs. 1	19.09.2023	01.10.2023	geändert	CMI 2022-1017
Art. 22 Abs. 2	19.09.2023	01.10.2023	geändert	CMI 2022-1017
Art. 22 Abs. 3	19.09.2023	01.10.2023	geändert	CMI 2022-1017
Art. 22 Abs. 4.	19.09.2023	01.10.2023	aufgehoben	CMI 2022-1017

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Art. 22a	19.09.2023	01.10.2023	eingefügt	CMI 2022-1017
Art. 22b	19.09.2023	01.10.2023	eingefügt	CMI 2022-1017
Art. 22c	19.09.2023	01.10.2023	eingefügt	CMI 2022-1017
Art. 22d	19.09.2023	01.10.2023	eingefügt	CMI 2022-1017
Art. 22e	19.09.2023	01.10.2023	eingefügt	CMI 2022-1017
Art. 22g	19.09.2023	01.10.2023	eingefügt	CMI 2022-1017
Art. 22h	19.09.2023	01.10.2023	eingefügt	CMI 2022-1017
Art. 24	08.12.2009	01.01.2010	totalrevidiert	-
Art. 24a	17.12.2024	01.01.2025	eingefügt	SRB Nr. 308 vom 19. November 2024 / SRB Nr. 335 vom 17. Dezember 2024 / CMI 2012-634
Art. 25	21.01.2014	01.01.2014	aufgehoben	-
Art. 26	08.12.2009	01.01.2010	totalrevidiert	-
Art. 26	21.01.2014	01.01.2014	aufgehoben	-
Art. 27	21.08.2013	01.06.2015	totalrevidiert	-
Art. 27	16.12.2014	01.01.2015	totalrevidiert	-
Anhang 1	19.12.2023	01.01.2024	eingefügt	SRB-Nr. 340 vom 19. Dezember 2023 / CMI 2012-634
Anhang 2	17.12.2024	01.01.2025	eingefügt	SRB Nr. 308 vom 19. November 2024 / SRB Nr. 335 vom 17. Dezember 2024 / CMI 2012-634
Anhang 3	17.12.2024	01.01.2025	eingefügt	SRB Nr. 308 vom 19. November 2024 / SRB Nr. 335 vom 17. Dezember 2024 / CMI 2012-634

Entschädigungstabelle 2024

zur Kleinen Besoldungsverordnung vom 14. Dezember 2004

- Die nachstehenden Ansätze sind gültig ab 1. Januar 2024.
- Auf den mit **+FFE** (Ferien-/Feiertagsentschädigung) bezeichneten Ansätzen erfolgt ein Zuschlag nach Alter wie folgt:
 - bis 49 Jahre 14.54%
 - 50 bis 59 Jahre 16.59%
 - ab 60 Jahre 18.18%

Die Stundenansätze verstehen sich inkl. 8.33% Anteil 13. Monatslohn.
Alle anderen Entschädigungen gelten nicht als Lohn im Anstellungsverhältnis und verstehen sich als Pauschal ohne weitere Ansprüche auf Zulagen.
- Personen, welche regelmässig im Stundenlohn im Einsatz für die Stadt sind, erhalten pro Dienstjahr einen Erfahrungszuschlag auf den Stundensatz von 1 Prozent, max. 10 Prozent. Betroffen sind nur die Stundenansätze, welche mit einem Ferien- und Feiertagszuschlag versehen sind. Der Erfahrungszuschlag wird jeweils auf das neue Kalenderjahr gewährt. Die Stundenansätze werden jeweils auf die nächsten 5 Rappen aufgerundet.

Ziffer	Art der Entschädigung	Art.Kl.BV	Ansatz
1	Besoldungen und besoldungsähnliche Entschädigungen		
10	Besoldungen von Aushilfen	Art. 4	
100	Büroaushilfen		fallweise Regelung bei der Anstellung
101	Stundenweise Beschäftigung ehemaliger Gemeindefunktionär:in		fallweise Regelung bei der Anstellung
102	Reinigungspersonal Arbeiten an Uniformen, Aushilfen Feuerwehrdepot		CHF 24.00 / Std. +FFE
103	Angestellte Kundendienst Schwimmbad, Kunsteisbahn und Quartiertreffpunkt Talbach		CHF 25.30 / Std. +FFE
104	Eismeister, Badangestellte		CHF 36.55 / Std. +FFE

Ziffer	Art der Entschädigung	Art.Kl.BV	Ansatz
105	Schüler:innen für Hilfsarbeiten (ab 14 Jahren) nach vollendetem 14. Altersjahr 15. Altersjahr 16. Altersjahr 17. Altersjahr 18. Altersjahr 19. Altersjahr 20. Altersjahr und älter		Basis: 42-Stundenwoche CHF 14.90 / Std. CHF 15.95 / Std. CHF 17.25 / Std. CHF 18.25 / Std. CHF 19.40 / Std. CHF 20.55 / Std. CHF 21.75 / Std.
106	Siehe Ziffer 102		
107	Zivilschutzanlagen-Kontrolle durch Anlage- warte (Schulhauswarte)		CHF 33.85 / Monat
108	Feuerschau		gemäss kantonalem Tarif
109	Aushilfe Casino / Stadtkanzlei		CHF 23.90 / Std. +FFE
110	Bühnenbauer Casino		CHF 36.35 / Std. +FFE
11	<i>Lehrlings- und Praktikumlöhne</i>	<i>Art. 5</i>	
111	Verwaltungslernende 1. Lehrjahr (pro Monat x 13) 2. Lehrjahr (pro Monat x 13) 3. Lehrjahr (pro Monat x 13)		Grundlohn CHF 800.00 CHF 1'000.00 CHF 1'450.00
112	Köchin / Koch EFZ		gemäss Empfehlung Berufsverband
113	Netzelektriker:in EFZ		analog Verwaltungslernende
114	Fachfrau und Fachmann Betriebsunterhalt EFZ		gemäss Empfehlung Berufsverband
115	Unterhaltspraktiker:in EBA		gemäss Empfehlung Berufsverband
116 a)	Fachfrau und Fachmann Gesundheit EFZ		gemäss Empfehlung Branchenverband
116 b)	Studierende Höhere Fachschule Pflege		gemäss Empfehlung Branchenverband
117	Fachperson Hotellerie / Hauswirtschaft EFZ		gemäss Empfehlung Berufsverband

Ziffer	Art der Entschädigung	Art.Kl.BV	Ansatz
118	Praktikumlöhne		
	1. Praktikum als Bestandteil eines Hoch- oder Fachhochschulstudiums (pro Monat x 13)		CHF 1'769.00
	2. Praktikum als Bestandteil eines Hoch- oder Fachhochschulstudiums (pro Monat x 13)		CHF 2'081.00
	Praktikum <u>nach</u> einem Hoch- oder Fachhochschulstudium (pro Monat x 13)		CHF 2'601.00
	Berufspraktikum		CHF 3'385.00
	Praktikum Pflege		CHF 1'041.00
	Praktikum Pflege ab 21. Altersjahr (massgebend Alter bei Eintritt)		CHF 1'301.00
12	<i>Besoldung von Lehrabgängern und frisch diplomiertem Pflegepersonal für max. 8 Monate gemäss SRB Nr. 404 vom 20.12.2022</i>	Art. 6	<i>alle Monatsgehälter mal 13</i>
120	Lehrabgänger KV		CHF 4'327.00 pro Monat
121	aufgehoben		
122	Lehrabgänger Fachfrau und Fachmann Gesundheit EFZ		CHF 4'578.00 pro Monat
123	<i>aufgehoben</i>		
124	Lehrabgänger Fachfrau und Fachmann Betriebsunterhalt EFZ		CHF 4'496.00 pro Monat
125	Lehrabgänger Unterhaltspraktiker:in EBA und Assistent:in Gesundheit & Soziales EBA		CHF 3'798.00 pro Monat
126	Lehrabgänger Köchin / Koch EFZ und Fachperson Hotellerie / Hauswirtschaft EFZ		CHF 4'457.00 pro Monat
13	<i>Entschädigung nebenamtlicher Funktionäre</i>	Art. 8	
130	Kader der Zivilschutzregio		delegiert an ZS-Region
131	Chef Regionaler Führungsstab und Stellvertretung		delegiert an ZS-Region
132	Feuerwehrkommandant und Stellvertretung		gemäss besonderem SRB

Ziffer	Art der Entschädigung	Art.Kl.BV	Ansatz
133	Pilzkontrolle (Jahrespauschale für Kontrolleur:in)		CHF 3'414.45 / Jahr
	Pilzkontrolle für den Handel inkl. Ausstellen von Verkaufsbewilligungen inkl. Ferienentschädigung - Zuschlag pro Kontrollschein		CHF 39.70 / Std. +FFE CHF 3.00 / Stück
134	<i>aufgehoben</i>		
135	<i>aufgehoben</i>		
136	<i>aufgehoben</i>		
137	Aufsicht bediente Tierkörpersammelstelle		CHF 35.00 / Std. +FFE
138	Schulhauswarte an Abstimmungstagen während Urnenöffnungszeit		CHF 30.00 / Std.
139	Temporäre Ableser:innen Thurplus		CHF 26.40 / Std. +FFE
14	<i>Entschädigung privater Vormünder</i>	<i>Art. 9</i>	
140	<i>aufgehoben</i>		
15	<i>Entschädigung aussenstehender Fachleute</i>	<i>Art. 10</i>	
150	Zuzug von aussenstehenden Fachleuten für Beratungstätigkeit		fallweise Festsetzung gemäss entsprechender Funktion nach BV
	je nach Qualifikation und Erfahrung		CHF 30.00 bis CHF 80.00 / Std.
16	<i>Übrige Entschädigungen</i>		
160	Schlafnachtwache Alterszentrum Park		CHF 150.00 / Nacht
161	Betreuer:in Kinderhort DaZ		gemäss Richtlinien des Verbands Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse
162	Leiter:in Eltern-Kind-Gruppe		gemäss Besoldungstabelle des Kantons Thurgau für Lehrpersonen
163	Lehrperson DaZ (Deutsch als Zweitsprache)		gemäss Besoldungstabelle des Kantons Thurgau für Lehrpersonen

Ziffer	Art der Entschädigung	Art.Kl.BV	Ansatz
164	Mitarbeiter:in im Gastrobereich		Die im Gastrobereich tätigen Mitarbeitenden erhalten mindestens die Löhne gemäss Art. 10 des L-GAV
165	Springerpool Alterszentrum Park		Festsetzung des Grundstundenlohns gemäss Funktion
166	Fachexpertin und Fachexperte Diplomprüfungen Deutsch		CHF 57.25 / Std.
2	Entschädigung von Auslagen zu dienstlichen Zwecken (Spesenordnung)		
20	<i>Delegations- und Spesenentschädigungen</i>	<i>Art. 11 u. 12</i>	
200	Spesenvergütung in Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit inner- und ausserhalb des Gemeindegebietes (inkl. Übernachtungsspesen)		effektive Auslagen
201	Verpflegungsentschädigung / Tagungspauschale bei Kursbesuch		
	- pro Hauptmahlzeit, sofern das Essen nicht zu Hause eingenommen werden kann und nicht in der Tagungspauschale enthalten ist		CHF 25.00
	- pro Übernachtung mit Frühstück, sofern nicht in der Tagungspauschale enthalten		CHF 125.00 – 150.00
	- die Kosten der offiziellen Tagungspauschale gehen zulasten der Gemeinde		
	Die Übernachtungskosten werden in vollem Umfang übernommen, wenn der Veranstalter der Tagung die Übernachtungen für alle Teilnehmer organisiert, aber diese nicht in den Tagungskosten enthalten sind, sondern von den Teilnehmern einzeln abzurechnen sind.		
202	Feuerwehrkurse / Zivilschutzrapporte		
	Taggeld zur Spesendeckung für den Besuch eidgenössischer oder kantonaler Feuerwehr-Kurse		gem. besonderem SRB

Ziffer	Art der Entschädigung	Art.Kl.BV	Ansatz
21	<i>Reiseentschädigungen</i>	<i>Art. 13 u. 14</i>	
210	Benützung öffentlicher Verkehrsmittel		
	- ausserhalb des Gemeindegebietes mit einer einfachen Reisedistanz von weniger als 75 km		Billett 2. Klasse
	- bei einer einfachen Reisedistanz von mehr als 75 km		Billett 1. Klasse
211	Benützung des Privatautos für Dienstfahrten auf Weisung		CHF 0.70 / km
212	Benützung von Mofa, Roller oder Elektro-Zweiräder mit Nummernschild für Dienstfahrten auf Weisung		CHF 0.20 / km
22	<i>Kleiderentschädigung</i>	<i>Art. 15</i>	
220	Kleiderentschädigung an Friedhofverwalter		CHF 1'600.00 / Jahr
221	Kleiderentschädigung Begräbnispersonal		CHF 650.00 / Jahr
23	<i>Standortentschädigung für Mieter von Dienstwohnungen</i>	<i>Art. 16</i>	
230	Entschädigung für die Mietpflicht einer Dienstwohnung		gem. besonderem SRB (373/1985)
	- je nach Grösse und Lage		CHF 1'200.00 bis CHF 3'000.00 / Jahr
3	Sitzungsgelder für die Mitwirkung in Behörden- und Kommissionssitzungen		
30	<i>Kommissions- und Behördensitzungen</i>	<i>Art. 17</i>	
	<i>Angebrochene Stunden werden auf die nächste halbe oder ganze Stunde aufgerundet.</i>		
300	Mitwirkung an Sitzungen, die in die Arbeitszeit fallen		keine Entschädigung

Ziffer	Art der Entschädigung	Art.Kl.BV	Ansatz
301	Mitwirkung an Sitzungen, welche länger als 19.00 Uhr dauern: ab 19.00 Uhr		CHF 50.00 / Std.
302	Mitwirkung an Sitzungen an Feiertagen, Samstagen und Sonntagen		CHF 50.00 / Std.
303	Externe Personen, welche nicht im Rahmen eines Dienstleistungsauftrags an Behörden- und Kommissionssitzungen teilnehmen, erhalten eine Entschädigung ab Sitzungsbeginn.		CHF 50.00 / Std.
31	<i>Wahlbüro</i>	<i>Art. 18</i>	
	<i>Angebrochene Stunden werden auf die nächste halbe oder ganze Stunde aufgerundet.</i>		
310	Mitwirkung im Wahlbüro		CHF 50.00 / Std.
311	<i>aufgehoben</i>		
4	Zulagen		
40	<i>Zulagen für Sondereinsätze ausserhalb des ordentlichen Arbeitseinsatzes</i>	<i>Art. 22</i>	
401	Für Mitarbeitende mit fixen Arbeitszeiten gelten die Zulagen gemäss lit a), b), c) und d), für Mitarbeitende mit gleitenden Arbeitszeiten gelten lit c) und d) und für Mitarbeitende der Funktionsstufe A, B und C gemäss Personalverordnung Art. 41 Abs. 1 gelten keine Zulagen. Für Mitarbeitende des Alterszentrums Park im 24-Stunden-Betrieb gilt eine separate Zulagenregelung. Die Zulage basiert auf dem 2184. Teil des Jahresbruttolohnes bei einem Beschäftigungsgrad von 100% je Stunde:		
	a) zwischen 06.00 und 20.00 Uhr von Montag bis Freitag		25 % Zuschlag
	b) zwischen 20.00 und 06.00 Uhr von Montag bis Freitag		50 % Zuschlag
	c) an Samstagen		50 % Zuschlag
	d) an Sonn- und Feiertagen		75 % Zuschlag

Ziffer	Art der Entschädigung	Art.Kl.BV	Ansatz
402	Zulage für den Nachtdienst und den Dienst an Wochenenden für das Personal des Alterszentrums Park		CHF 7.55 / Std.
a)	Nachtzuschlag für das Personal des Alterszentrums Park		Zeitzuschlag von 10% im Zeitraum zwischen 23.00 Uhr und 07.00 Uhr im Rahmen eines Nachtdienstes
403	Pikettdienstentschädigung insbesondere für Personal des Amts für Tiefbau und Verkehr, von Thurplus sowie des Technischen Dienstes des Alterszentrums Park	Art. 22b	
a)	Allgemeiner Pikettdienst für Mitarbeitende Stadtverwaltung und Alterszentrum Park: Montag bis Freitag Samstag, Sonntag und Feiertage Total	Art. 22b	CHF 40.00 / Tag CHF 80.00 / Tag CHF 360.00 / Woche
b)	Allgemeiner Pikettdienst für Mitarbeitende Thurplus: Montag bis Freitag Samstag, Sonntag und Feiertage zuzüglich 1/42 Lohn für ½ dienstfreier Tag Total	Art. 22b	CHF 40.00 / Tag CHF 80.00 / Tag CHF 142.00 / Woche * CHF 502.00 / Woche
	* Zusätzlich wird für eine Woche Pikettdienst ein halber dienstfreier Tag gewährt. Die Zeitgutschrift wird umgerechnet mit 1/42 Lohn, ausgehend von CHF 6'000.00, und entspricht CHF 142.00.		
	Bei einem in die Pikettwoche fallenden Feiertag besteht Anspruch auf einen halben dienstfreien Tag.		
c)	Allgemeiner Pikettdienst für Mitarbeitende Stadtverwaltung, Alterszentrum Park und Thurplus:	Art. 22b	
	Die Zeit der tatsächlichen Arbeitseinsätze wird entschädigt, zusätzlich allfällige Zulagen gemäss Ziffern 401 und 402, sofern eine Kompensation betrieblich nicht möglich ist.		

Ziffer	Art der Entschädigung	Art.Kl.BV	Ansatz
404	Telefonpikett und Bereitschaft für alle Ämter und Betriebe: Montag bis Freitag Samstag, Sonntag und Feiertage	Art. 22c	CHF 10.00 / Tag CHF 25.00 / Tag
	Die Zeit der tatsächlichen Arbeitseinsätze wird entschädigt, zusätzlich allfällige Zulagen gemäss Ziffern 401 und 402, sofern eine Kompensation betrieblich nicht möglich ist.		
405	<i>aufgehoben</i>		
406	<i>aufgehoben</i>		
41	<i>Zulagen für Erschwernisse von Ange- stellten des Amts für Tiefbau und Verkehr und von Thurplus</i>	Art. 24	
410	Tierkörperbeseitigung, Immissionszulage		CHF 17.75 / Std.
411	<i>aufgehoben</i>		
412	Arbeiten unter Tag (Schächte, Kanäle)		CHF 15.00 / Std.
415	<i>aufgehoben</i>		
416	Einsargen von obduzierten Leichen / AGT		CHF 100.00 / Fall

Frauenfeld, 19. Dezember 2023

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
Der Stadtpräsident Die Stadtschreiberin

Entschädigungstabelle 2025

zur Kleinen Besoldungsverordnung vom 14. Dezember 2004

- Die nachstehenden Ansätze sind gültig ab 1. Januar 2025.
- Auf den mit **+FFE** (Ferien-/Feiertagsentschädigung) bezeichneten Ansätzen erfolgt ein Zuschlag nach Alter wie folgt:
 - bis 49 Jahre 14.54 %
 - 50 bis 59 Jahre 16.59 %
 - ab 60 Jahre 18.18 %
 Die Stundenansätze verstehen sich inkl. 8.33 % Anteil 13. Monatslohn.
 Alle anderen Entschädigungen gelten nicht als Lohn im Anstellungsverhältnis und verstehen sich als Pauschal ohne weitere Ansprüche auf Zulagen.
- Personen, welche regelmässig im Stundenlohn im Einsatz für die Stadt sind, erhalten pro Dienstjahr einen Erfahrungszuschlag auf den Stundensatz von 1 Prozent, max. 10 Prozent. Betroffen sind nur die Stundenansätze, welche mit einem Ferien- und Feiertagszuschlag versehen sind oder nach einer gesonderten Tabelle entlohnt werden. Der Erfahrungszuschlag wird jeweils auf das neue Kalenderjahr gewährt. Die Stundenansätze werden jeweils auf die nächsten 5 Rappen aufgerundet.
- Die Stundenlohntabelle für das Amt für Gesellschaft und Integration (AGI) befindet sich im Anhang.

Ziffer	Art der Entschädigung	Art.Kl.BV	Ansatz
1	Besoldungen und besoldungsähnliche Entschädigungen		
10	Besoldungen von Aushilfen	Art. 4	
100	Büroaushilfen		fallweise Regelung bei der Anstellung
101	Stundenweise Beschäftigung ehemaliger Gemeindefunktionär:in		fallweise Regelung bei der Anstellung
102	Reinigungspersonal Arbeiten an Uniformen, Aushilfen Feuerwehrdepot		CHF 24.30 / Std. +FFE
103	Angestellte Kundendienst Schwimmbad und Kunsteisbahn		CHF 25.65 / Std. +FFE
104	Eismeister:in, Badangestellte		CHF 37.05 / Std. +FFE

Ziffer	Art der Entschädigung	Art.Kl.BV	Ansatz
105	Schüler:innen für Hilfsarbeiten (ab 14 Jahren) nach vollendetem 14. Altersjahr 15. Altersjahr 16. Altersjahr 17. Altersjahr 18. Altersjahr 19. Altersjahr 20. Altersjahr und älter		Basis: 42-Stundenwoche CHF 15.10 / Std. CHF 16.15 / Std. CHF 17.45 / Std. CHF 18.50 / Std. CHF 19.65 / Std. CHF 20.80 / Std. CHF 22.05 / Std.
106	Siehe Ziffer 102		
107	Zivilschutzanlagen-Kontrolle durch Anlage- wart:in (Schulhauswart:in)		CHF 34.30 / Monat
108	Feuerschau		gemäss kantonalem Tarif
109	Aushilfe Casino / Stadtkanzlei		CHF 24.20 / Std. +FFE
110	Bühnenbauer:in Casino		CHF 36.80 / Std. +FFE
11	<i>Lernende und Praktikanten</i>	<i>Art. 5</i>	
111	Verwaltungslernende 1. Lehrjahr (pro Monat x 13) 2. Lehrjahr (pro Monat x 13) 3. Lehrjahr (pro Monat x 13) HMS-Berufspraktikum (pro Monat x 13)		Grundlohn CHF 810.40 CHF 1'013.00 CHF 1'468.85 CHF 1'880.00
112	Köchin / Koch EFZ		gemäss Empfehlung Berufsverband
113	Netzelektriker:in EFZ		analog Verwaltungslernende
114	Fachfrau und Fachmann Betriebsunterhalt EFZ		gemäss Empfehlung Berufsverband
115	Unterhaltspraktiker:in EBA		gemäss Empfehlung Berufsverband
116 a)	Fachfrau und Fachmann Gesundheit EFZ		gemäss Empfehlung Branchenverband
116 b)	Studierende Höhere Fachschulen Pflege und Aktivierung		gemäss Empfehlung Branchenverband

Ziffer	Art der Entschädigung	Art.Kl.BV	Ansatz
117	Fachperson Hotellerie / Hauswirtschaft EFZ		gemäss Empfehlung Berufsverband
118	Praktikumlöhne		
	Praktikum vor dem Studium (pro Monat x 13)		CHF 2'000.00
	Praktikum als Bestandteil eines Hoch- oder Fachhochschulstudiums im 1. Studienjahr (pro Monat x 13)		CHF 2'100.00
	Praktikum als Bestandteil eines Hoch- oder Fachhochschulstudiums im 2. Studienjahr (pro Monat x 13)		CHF 2'400.00
	Praktikum als Bestandteil eines hoch- oder Fachhochschulstudiums im 3. Studienjahr (pro Monat x 13)		CHF 2'700.00
	Praktikum <u>nach</u> einem Hoch- oder Fachhochschulstudium oder Praktikum mit Berufserfahrung (pro Monat x 13)		CHF 3'400.00
	Praktikum Pflege		CHF 1'054.55
	Praktikum Pflege ab 21. Altersjahr (massgebend Alter bei Eintritt)		CHF 1'317.90
12	<i>Besoldung von Lehrabgängern und frisch diplomiertem Pflegepersonal für max. 8 Monate gemäss SRB Nr. 404 vom 20.12.2022</i>	<i>Art. 6</i>	<i>alle Monatsgehälter (pro Monat x 13)</i>
120	Lehrabgänger KV		CHF 4'383.25
121	aufgehoben		
122	Lehrabgänger Fachfrau und Fachmann Gesundheit EFZ		CHF 4'637.50
123	<i>aufgehoben</i>		
124	Lehrabgänger Fachfrau und Fachmann Betriebsunterhalt EFZ		CHF 4'554.45
125	Lehrabgänger Unterhaltspraktiker:in EBA und Assistent:in Gesundheit & Soziales EBA		CHF 3'847.35
126	Lehrabgänger Köchin / Koch EFZ und Fachperson Hotellerie / Hauswirtschaft EFZ		CHF 4'514.95

Ziffer	Art der Entschädigung	Art.Kl.BV	Ansatz
13	<i>Entschädigung nebenamtlicher Funktionäre</i>	<i>Art. 8</i>	
130	Kader der Zivilschutzregio		delegiert an ZS-Region
131	Chef:in Regionaler Führungsstab und Stellvertretung		delegiert an ZS-Region
132	Feuerwehrkommandant:in und Stellvertretung		gemäss SRB Nr. 205 vom 14.06.2022
133	Pilzkontrolle (Jahrespauschale für Kontrolleur:in)		CHF 3'458.85
	Pilzkontrolle für den Handel inkl. Ausstellen von Verkaufsbewilligungen		CHF 40.20 / Std. +FFE
	- Zuschlag pro Kontrollschein		CHF 3.00 / Stück
134	<i>aufgehoben</i>		
135	<i>aufgehoben</i>		
136	<i>aufgehoben</i>		
137	Aufsicht bediente Tierkörpersammelstelle		CHF 35.45 / Std. +FFE
138	Schulhauswart:in an Abstimmungstagen während Urnenöffnungszeit		CHF 30.40 / Std.
139	Temporäre Ableser:in Thurplus		CHF 26.75 / Std. +FFE
14	<i>Entschädigung privater Vormünder</i>	<i>Art. 9</i>	
140	<i>aufgehoben</i>		
15	<i>Entschädigung aussenstehender Fachleute</i>	<i>Art. 10</i>	
150	Zuzug von aussenstehenden Fachleuten für Beratungstätigkeit		fallweise Festsetzung gemäss entsprechender Funktion nach BV
	je nach Qualifikation und Erfahrung		CHF 30.00 bis CHF 80.00 / Std.
16	<i>Übrige Entschädigungen</i>		
160	Schlafnachtwache Alterszentrum Park		CHF 152.00 / Nacht
161	<i>aufgehoben</i>		

Ziffer	Art der Entschädigung	Art.Kl.BV	Ansatz
162	<i>aufgehoben</i>		
163	<i>aufgehoben</i>		
164	Mitarbeiter:in im Gastrobereich		Die im Gastrobereich tätigen Mitarbeitenden erhalten mindestens die Löhne gemäss Art. 10 des L-GAV
165	Springerpool Alterszentrum Park		Festsetzung des Grundstundenlohns gemäss Funktion
166	Externe Fachexpertin und externer Fachexperte Diplomprüfungen Deutsch		CHF 58.00 / Std.
2	Entschädigung von Auslagen zu dienstlichen Zwecken (Spesenordnung)		
20	<i>Delegations- und Spesenentschädigungen</i>	<i>Art. 11 u. 12</i>	
200	Spesenvergütung in Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit inner- und ausserhalb des Gemeindegebietes (inkl. Übernachtungsspesen)		effektive Auslagen
201	Verpflegungsentschädigung / Tagungspauschale bei Kursbesuch - pro Hauptmahlzeit, sofern das Essen nicht zu Hause eingenommen werden kann und nicht in der Tagungspauschale enthalten ist - pro Übernachtung mit Frühstück, sofern nicht in der Tagungspauschale enthalten - die Kosten der offiziellen Tagungspauschale gehen zulasten der Gemeinde Die Übernachtungskosten werden in vollem Umfang übernommen, wenn der Veranstalter der Tagung die Übernachtungen für alle Teilnehmer organisiert, aber diese nicht in den Tagungskosten enthalten sind, sondern von den Teilnehmern einzeln abzurechnen sind.		CHF 28.00 CHF 135.00 – 170.00
202	Feuerwehrkurse / Zivilschutzrapporte		

Ziffer	Art der Entschädigung	Art.Kl.BV	Ansatz
	Taggeld zur Spesendeckung für den Besuch eidgenössischer oder kantonaler Feuerwehr-Kurse		gemäss SRB Nr. 375 vom 16.12.2014
21	<i>Reiseentschädigungen</i>	<i>Art. 13 u. 14</i>	
210	Benützung öffentlicher Verkehrsmittel		
	- ausserhalb des Gemeindegebietes mit einer einfachen Reisedistanz von weniger als 75 km		Billett 2. Klasse
	- bei einer einfachen Reisedistanz von mehr als 75 km		Billett 1. Klasse
211	Benützung des Privatautos für Dienstfahrten auf Weisung		CHF 0.70 / km
212	Benützung von Zweiräder mit keinem oder gelbem Nummernschild für Dienstfahrten auf Weisung		CHF 0.20 / km
213	Benützung von Zweiräder mit weissem Nummernschild für Dienstfahrten auf Weisung		CHF 0.50 / km
22	<i>Kleiderentschädigung</i>	<i>Art. 15</i>	
220	Kleiderentschädigung an Friedhofverwalter		CHF 1'620.00 / Jahr
221	Kleiderentschädigung Begräbnispersonal		CHF 660.00 / Jahr
23	<i>Standortentschädigung für Mieter von Dienstwohnungen</i>	<i>Art. 16</i>	
230	Entschädigung für die Mietpflicht einer Dienstwohnung		gemäss SRB Nr. 373/1985
	- je nach Grösse und Lage		CHF 1'215.00 bis CHF 3'040.00 / Jahr

Ziffer	Art der Entschädigung	Art.Kl.BV	Ansatz
3	Sitzungsgelder für die Mitwirkung in Behörden- und Kommissionssitzungen		
30	<i>Kommissions- und Behördensitzungen</i>	<i>Art. 17</i>	
	<i>Angebrochene Stunden werden auf die nächste halbe oder ganze Stunde aufgerundet.</i>		
300	Mitwirkung an Sitzungen, die in die Arbeitszeit fallen		keine Entschädigung
301	Mitwirkung an Sitzungen, welche länger als 19.00 Uhr dauern: ab 19.00 Uhr		CHF 50.00 / Std.
302	Mitwirkung an Sitzungen an Feiertagen, Samstagen und Sonntagen		CHF 50.00 / Std.
303	Externe Personen, welche nicht im Rahmen eines Dienstleistungsauftrags an Behörden- und Kommissionssitzungen teilnehmen, erhalten eine Entschädigung ab Sitzungsbeginn.		CHF 50.00 – 130.00 / Std.
	Reiseentschädigungen oder andere Spesen können nach den Regeln dieses Reglements abgerechnet werden.		
31	<i>Wahlbüro</i>	<i>Art. 18</i>	
	<i>Angebrochene Stunden werden auf die nächste halbe oder ganze Stunde aufgerundet.</i>		
310	Mitwirkung im Wahlbüro		CHF 50.00 / Std.
311	<i>aufgehoben</i>		
4	Zulagen		
40	<i>Zulagen für Sondereinsätze ausserhalb des ordentlichen Arbeitseinsatzes</i>	<i>Art. 22</i>	

Ziffer	Art der Entschädigung	Art.Kl.BV	Ansatz
401	Für Mitarbeitende mit fixen Arbeitszeiten gelten die Zulagen gemäss lit a), b), c) und d), für Mitarbeitende mit gleitenden Arbeitszeiten gelten lit c) und d) und für Mitarbeitende der Funktionsstufe A, B und C gemäss Personalverordnung Art. 41 Abs. 1 gelten keine Zulagen. Für Mitarbeitende des Alterszentrums Park im 24-Stunden-Betrieb gilt eine separate Zulagenregelung. Die Zulage basiert auf dem 2184. Teil des Jahresbruttolohnes bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % je Stunde:		
	a) zwischen 06.00 und 20.00 Uhr von Montag bis Freitag		25 % Zuschlag
	b) zwischen 20.00 und 06.00 Uhr von Montag bis Freitag		50 % Zuschlag
	c) an Samstagen		50 % Zuschlag
	d) an Sonn- und Feiertagen		75 % Zuschlag
402	Zulage für den Nachtdienst und den Dienst an Wochenenden für das Personal des Alterszentrums Park		CHF 7.65 / Std.
a)	Nachtzuschlag für das Personal des Alterszentrums Park		Zeitzuschlag von 10% im Zeitraum zwischen 23.00 Uhr und 07.00 Uhr im Rahmen eines Nachtdienstes
403	Pikettdienstentschädigung insbesondere für Personal des Amts für Tiefbau und Verkehr, von Thurplus sowie des Technischen Dienstes des Alterszentrums Park	Art. 22b	
a)	Allgemeiner Pikettdienst für Mitarbeitende Stadtverwaltung und Alterszentrum Park: Montag bis Freitag Samstag, Sonntag und Feiertage Total	Art. 22b	CHF 40.50 / Tag CHF 81.05 / Tag CHF 364.60 / Woche
b)	Allgemeiner Pikettdienst für Mitarbeitende Thurplus: Montag bis Freitag Samstag, Sonntag und Feiertage zuzüglich 1/42 Lohn für ½ dienstfreier Tag Total	Art. 22b	CHF 40.50 / Tag CHF 81.05 / Tag CHF 144.70 / Woche * CHF 509.30 / Woche
	* Zusätzlich wird für eine Woche Pikettdienst		

Ziffer	Art der Entschädigung	Art.Kl.BV	Ansatz
	ein halber dienstfreier Tag gewährt. Die Zeitgutschrift wird umgerechnet mit 1/42 Lohn, ausgehend von CHF 6'078.00, und entspricht CHF 144.70.		
	Bei einem in die Pikettwoche fallenden Feiertag besteht Anspruch auf einen halben dienstfreien Tag.		
c)	Allgemeiner Pikettdienst für Mitarbeitende Stadtverwaltung, Alterszentrum Park und Thurplus:	Art. 22b	
	Die Zeit der tatsächlichen Arbeitseinsätze wird entschädigt, zusätzlich allfällige Zulagen gemäss Ziffern 401 und 402, sofern eine Kompensation betrieblich nicht möglich ist.		
404	Telefonpikett und Bereitschaft für alle Ämter und Betriebe: Montag bis Freitag Samstag, Sonntag und Feiertage	Art. 22c	CHF 10.15 / Tag CHF 25.35 / Tag
	Die Zeit der tatsächlichen Arbeitseinsätze wird entschädigt, zusätzlich allfällige Zulagen gemäss Ziffern 401 und 402, sofern eine Kompensation betrieblich nicht möglich ist.		
405	<i>aufgehoben</i>		
406	<i>aufgehoben</i>		
407	Berufsbildungszulage für Ausbildner:in (pro Monat x 13) des Alterszentrums Park unabhängig vom Beschäftigungsgrad gemäss SRB Nr. 215 vom 20.08.2024		CHF 101.30
408	Umkleideentschädigung aus hygienischen Gründen (pro Monat x 12) im Alterszentrum Park bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % gemäss SRB Nr. 281 vom 15.10.2024		CHF 101.30
41	Zulagen für Erschwernisse von Angestellten des Amtes für Tiefbau und	Art. 24	

Ziffer	Art der Entschädigung	Art.Kl.BV	Ansatz
	<i>Verkehr und von Thurplus</i>		
410	Tierkörperbeseitigung, Immissionszulage		CHF 18.00 / Std.
411	<i>aufgehoben</i>		
412	Arbeiten unter Tag (Schächte, Kanäle)		CHF 15.20 / Std.
415	<i>aufgehoben</i>		
416	Einsargen von obduzierten Leichen / AGT		CHF 101.30 / Fall
42	Vermittlungsprämie	<i>Art. 24a</i>	
420	Vermittlungsprämie bei erfolgreicher Besetzung vakanter Stellen bei der Stadt und ihren Betrieben durch Mitarbeitende der Stadt oder ihrer Betriebe Alterszentrum Park und Thurplus gemäss SRB Nr. 308 vom 19.11.2024		CHF 1'200.00

- Anhang Stundenlohntabelle AGI

Frauenfeld, 17. Dezember 2024

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
Der Stadtpräsident Die Stadtschreiberin

AGI-Stundenlohtabellen 2025

Anhang zur Entschädigungstabelle Kleine Besoldungsverordnung

+FFE	Funktionen / Punktwerte			
Stufe	11	14	15	18
0	26.97	34.32	36.77	44.13
1	27.27	34.70	37.18	44.62
2	27.57	35.08	37.59	45.11
3	27.87	35.47	38.00	45.60
4	28.17	35.85	38.41	46.09
5	28.47	36.23	38.82	46.58
6	28.76	36.61	39.22	47.07
7	29.06	36.99	39.63	47.56
8	29.36	37.37	40.04	48.05
9	29.66	37.75	40.45	48.54
10	29.96	38.14	40.86	49.03
11	30.26	38.52	41.27	49.52
12	30.56	38.90	41.68	50.01
13	30.86	39.28	42.08	50.50
14	31.16	39.66	42.49	50.99
15	31.46	40.04	42.90	51.48
16	31.76	40.42	43.31	51.97
17	32.06	40.80	43.72	52.46
18	32.36	41.19	44.13	52.95
19	32.66	41.57	44.54	53.44
20	32.96	41.95	44.94	53.93

Die Einstufung erfolgt nach Funktionen gem. Punktwert:

- Mitarbeiter:innen Kinderhort: 11
- Sprachspielgruppenleiter:innen: 14
- Leiter:innen Eltern-Kind-Gruppe und Teamleitung Kinderhort: 15
- DaZ-Lehrpersonen: 18

Die Einteilung erfolgt in eine Stufe aufgrund von Ausbildung und Erfahrung. Während maximal 10 Jahren wird ein Erfahrungsanstieg pro Jahr in die Folgestufe gewährt.

Eine Kurseinheit wird mit einer Stunde gleichgesetzt. Es gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

- 1 Lektion = 1 h x 1.7
- 1 Einheit Sprachspielgruppe = 1 h x 1.625
- 1 Einheit Eltern-Kind-Gruppe = 1 h x 1.75